

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.009.451

Wien, 5. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4136/J vom 5. Dezember 2025 der Abgeordneten Maximilian Linder, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) ist die Problematik bezüglich der Gleichstellung zwischen neu produzierten und gebrauchten oder recycelten Waren im CBAM-System bekannt. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft setzt sich das BMF daher auf EU-Ebene für eine differenzierte Regelung ein.

Zu Frage 1

Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die durch das CO2-Grenzausgleichssystem (CBAM) entstehende Unsicherheit für Importeure gebrauchter Stahlrohre zu verringern, insbesondere im Hinblick darauf, dass für im 2026 in Österreich verkaufte Waren die Abgabepflicht erst 2027 greift, die Höhe der Abgabe noch nicht festgelegt ist und die Händler daher derzeit nicht wissen, wie sie die zukünftigen Kosten gegenüber ihren Kunden kalkulieren und verrechnen sollen?

a. Wie soll sichergestellt werden, dass Händler Verkaufspreise und Abgaben korrekt kalkulieren können, obwohl der relevante Zertifikatspreis erst im Jahr 2027 feststehen wird?

Durch die im Dezember 2025 veröffentlichten Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission wurde für von CBAM betroffene Einführer Rechtssicherheit hergestellt. Auch wenn Zertifikate erst ab 2027 auf der Common Central Platform (CCP) erworben werden können, wird am Ende jedes Quartals des Jahres 2026 der Zertifikatspreis für CBAM-Einfuhren im jeweiligen Quartal auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht. Daher wird der maßgebliche CBAM-Zertifikatspreis nicht erst 2027, sondern bereits nach jedem Quartal 2026 feststehen.

b. Welche Unterstützungs- oder Informationsmaßnahmen sind vorgesehen, um mögliche Liquiditäts- oder Planungsprobleme für betroffene Unternehmen zu vermeiden?

Betroffene Unternehmen können sich auf der CBAM-Website der Europäischen Kommission als auch auf der CBAM-Website des BMF u.a. über die Berechnung der CBAM-Zertifikatspreise, die zu beachtenden Fristen und ab dem zweiten Quartal 2026 über die genaue Höhe des Zertifikatspreises für das vorhergehende Quartal informieren. Zudem wurden vom BMF seit dem Beginn der Einführungsphase von CBAM regelmäßig Webinare zu den unterschiedlichsten Vollzugsthemen angeboten (z.B. Berichtsabgabe, Zulassungsantrag), um das Informationsangebot für die betroffenen Unternehmen zu komplettieren.

c. Welche Abstimmung oder Arbeitsgespräche mit betroffenen Branchenverbänden oder Unternehmen haben dazu bereits stattgefunden?

i. Welche Ergebnisse oder Rückmeldungen liegen dazu vor?

Das BMF befindet sich in ständigem und intensivem Austausch mit von CBAM betroffenen Unternehmen und diversen Interessensvertretern. Die speziell vor der Verabschiedung der Durchführungsrechtsakte herrschende Rechtsunsicherheit im Herbst 2025 hinsichtlich des Beginns der CBAM-Bepreisungsphase ab dem Jahr 2026 war dem BMF bewusst. Daher hat sich das BMF frühzeitig auf Europäischer Ebene für eine schnelle Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte eingesetzt, um frühestmöglich Planungssicherheit für betroffene Unternehmen herzustellen.

Zu Frage 2

Auf welche Weise befasst sich Ihr Ressort mit der aktuellen Rechtslage, wonach CBAM keine Unterscheidung zwischen Neu- und Gebrauchtwaren vorsieht?

a. Welche rechtlichen oder politischen Handlungsspielräume werden derzeit geprüft, um eine differenzierte Regelung zu ermöglichen?

Die Problematik der fehlenden Unterscheidung zwischen Neu- und Gebrauchtwaren ist dem BMF bekannt. Auf EU-Ebene hat sich das BMF über die verschiedensten Prozesse (bspw. im Zuge der CBAM-Omnibus-Verhandlungen) stets für eine differenzierte Regelung eingesetzt – und wird die Thematik auch in Zukunft in allen relevanten CBAM-Arbeitsformationen einbringen.

Zu Frage 3

Gibt es Unterstützungs- und Hilfsangebote für österreichische Importeure im Zeitraum der Übergangsphase (01.10.2023 bis 31.12.2025) im Rahmen des CBAM Transitional Registry, um ihre Melde- und Berichtspflichten - nach der Verordnung - effizient zu erfüllen?

a. Wenn ja, sind diese Unterstützungsmaßnahmen auch branchenspezifisch ausgestattet, und wurden entsprechende Informations- oder Unterstützungsprogramme für bestimmte Importwaren, wie etwa gebrauchte Stahlrohre, bereits umgesetzt oder sind solche Programme noch geplant?

Auf der BMF-Website zur CBAM-Übergangsphase können sich Einführer von CBAM-Waren über alle notwendigen Schritte informieren. Das BMF informiert regelmäßig im extra dafür eingeführten Newsletterformat „CBAM-Newsletter“ über neue Entwicklungen und Updates zum Thema CBAM. Zudem wurden vom BMF regelmäßig Webinare zu den unterschiedlichsten Vollzugsthemen angeboten. Außerdem können sich Einführer jederzeit beim Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel (AnEH) schriftlich und telefonisch melden, um weitere (auch branchenspezifische) Unterstützung und Hilfe bei der Erfüllung der Melde- und Berichtspflichten zu erhalten.

Das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel als National Competent Authority in Österreich stellt den Unternehmen leicht verständliche Anleitungen und Informationen zur Verfügung und serviert die betroffenen Unternehmen engmaschig. Weiters konnte das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel in der Berichtsphase eine administrationsarme Handhabung des Nachweises zur Erlangung der CO₂ Daten der Lieferanten auf europäischer Ebene erwirken.

Für das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel hat die Minimierung der administrativen Hürden auf Seiten der Unternehmen bei rechtskonformer Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben höchste Priorität. Daher setzt sich das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel auf europäischer Ebene für Vereinfachungen und weitere Verbesserungen ein (zB Übersetzung der von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten IT-Programme auf Deutsch).

Zu Frage 4

In welcher Form wird auf EU-Ebene darauf hingewiesen, dass gebrauchte Stahlrohre im Gegensatz zu echtem Schmelzschrott nicht von CBAM ausgenommen sind, obwohl sie einen klaren Beitrag zur Ressourcenschonung leisten?

a. Welche Initiativen hat Österreich bisher gesetzt, um diese Differenzierung anzuregen?

Das BMF hat sich auf Expertenebene als auch auf politischer Ebene in den jeweiligen Gremien und Sitzungen stets für eine differenzierte Regelung für Neu- und Gebrauchtwaren eingesetzt (bspw. im Zuge der CBAM-Omnibus-Verhandlungen).

b. Welche Rückmeldungen seitens der Europäischen Kommission liegen dazu vor?

Von der Europäischen Kommission liegen hierzu keine schriftlichen Rückmeldungen vor. In Verhandlungen hat die Europäische Kommission die Schwierigkeit betont, Neu- und Gebrauchtwaren im Zollverfahren zu unterscheiden, sowie auf den Umstand hingewiesen, dass die ursprüngliche Produktion von Gebrauchtwaren ebenfalls CO₂-Emissionen verursacht hat.

Zu Frage 5

Welche konkreten Maßnahmen oder Vorschläge sind vorgesehen oder werden geplant, um auf europäischer Ebene eine Neuregelung oder Ausnahmebestimmung für wiederverwendete Produkte wie gebrauchte Stahlrohre zu initiieren?

Dem BMF sind keine konkreten Maßnahmen oder Vorschläge seitens der Europäischen Kommission bekannt, wobei die Europäische Kommission die differenzierte Behandlung von Schrott und Gebrauchtwaren beseitigen möchte.

- a. Gibt es bereits Gespräche oder Abstimmungen mit anderen Mitgliedstaaten, die ähnliche Probleme haben?*

Das BMF befindet sich in stetem, intensivem Austausch mit anderen EU-Mitgliedstaaten bezüglich der Weiterentwicklung von CBAM und dem Beseitigen von offenen Problemstellen, u.a. auch zu der vorliegenden Thematik.

Zu Frage 6

Welche wirtschaftlichen Auswirkungen werden für österreichische Importeure, erwartet, wenn die Verpflichtung zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten ab 2027 erstmals auch gebrauchte Stahlrohre betrifft?

- a. Gibt es Schätzungen über die zusätzliche Kostenbelastung für die betroffenen Unternehmen?*

Die durch CBAM verursachte Kostenbelastung ist für betroffene österreichische Einführer von CBAM-Waren höchst unterschiedlich, weil sich die Menge an CO₂-Emissionen je nach Ware, Herstellungsland und Produzent stark unterscheidet. Die für die Berechnung notwendigen Standardwerte wurden von der Europäischen Kommission in einem entsprechenden Durchführungsrechtsakt (C(2025) 8552 final) veröffentlicht.

- b. Sind Maßnahmen zur Abfederung dieser Belastungen vorgesehen?*

Das BMF (wie auch andere EU-Mitgliedstaaten) hat sich in Verhandlungen auf EU-Ebene stets für eine schrittweise Einführung von CBAM ausgesprochen und einige abfedernde Maßnahmen für die österreichische Industrie und Importwirtschaft erreichen können. So wurde bspw. die CBAM-Übergangsphase eingeführt, in welcher nur Berichtspflichten aber noch keine Zahlungspflichten gelten, um betroffenen Einführern und Produzenten Zeit zu geben, sich mit der CBAM-Methodik vertraut zu machen. Im Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission zu den Standardwerten ist auch vorgesehen, den Mark-Up für die CBAM-Standardwerte graduell bis zur endgültigen Höhe ansteigen zu lassen. Dadurch wird die finanzielle Belastung für von CBAM betroffene Einführer, die keine verifizierten Emissionsdaten vorliegen haben, in den ersten beiden Jahren der Bepreisungsphase niedriger ausfallen.

Zu Frage 7

Auf welche Weise wird die Umsetzung des CBAM zwischen den zuständigen Stellen koordiniert, insbesondere im Hinblick auf Importeure gebrauchter oder recycelter Waren?

Der Vollzug des CBAM (auch im Hinblick auf Einführer gebrauchter oder recycelter Waren) in Österreich obliegt dem BMF und wurde in das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel (AnEH) integriert. Bei Gesetzgebungsverfahren und zur nationalen Abstimmung steht das BMF in intensivem Austausch mit dem BMLUK und dem BMWET.

Auf EU-Ebene erfolgt eine enge Koordinierung zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, insbesondere zwischen den National Competent Authorities der Mitgliedstaaten (in Österreich: das AnEH).

a. Gibt es dafür ein gemeinsames Leitdokument oder eine interne Arbeitsgruppe?

Das BMF war frühzeitig in intensivem Austausch mit Behörden und Ministerien in anderen Mitgliedstaaten, um sich zu für CBAM relevanten Vollzugsfragen auszutauschen. Der Austausch intensivierte im Jahr 2025 im Rahmen der „CBAM homolog meetings“, die bisher u.a. in Paris und Stockholm stattfanden. Im Frühjahr 2026 ist ein weiterer CBAM homolog in Berlin geplant. Leitdokumente zu speziellen Themengebieten wurden allerdings bislang nicht ausgearbeitet.

Zu Frage 8

Welche Möglichkeiten sieht Ihr Ressort, auf EU-Ebene die Einführung einer CO₂-Gutschrift oder Bonusregelung für wiederverwendete Produkte anzuregen, um deren ökologischen Nutzen abzubilden?

Das BMF steht Möglichkeiten, die Wiederverwendung von Produkten und die Kreislaufwirtschaft anzuregen, grundsätzlich positiv gegenüber. Darüber hinaus setzt sich das BMF auf Expertenebene als auch auf politischer Ebene in den jeweiligen Gremien und Sitzungen auf EU-Ebene stets für eine differenzierte CBAM-Regelung für Neu- und Gebrauchtwaren ein.

a. Wurde eine entsprechende Initiative bereits vorbereitet oder eingebracht?

Eine entsprechende Initiative wurde bislang von keinem EU-Mitgliedstaat eingebracht.

Zu Frage 9

Wie geht Ihr Ressort mit dem Umstand um, dass die Übergangsphase des CBAM-Systems bereits Ende 2025 ausläuft, obwohl zahlreiche praktische Fragen - insbesondere bei Gebrauchtwaren - noch ungeklärt sind?

Durch die im Dezember 2025 veröffentlichten Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission wurde Planungssicherheit für von CBAM betroffene Einführer für die CBAM-Bepreisungsphase hergestellt. Noch offene rechtliche und technische Fragestellungen konnten dadurch geklärt werden.

- a. Unterstützt Ihr Ressort eine Verlängerung dieser Übergangsphase, um rechtliche und technische Fragen zu klären?*

Das BMF unterstützt eine etwaige Verlängerung der Übergangsphase nicht, da offene rechtliche und technische Fragestellungen noch vor dem geplanten Start der Bepreisungsphase geklärt werden konnten.

- b. Gibt es hierzu bereits Gespräche auf EU-Ebene?*

Auf EU-Ebene gab es bis dato keine Diskussionen über eine etwaige Verlängerung der Übergangsphase.

Zu Frage 10

In welcher Form wird sichergestellt, dass betroffene österreichische Unternehmen rechtzeitig Klarheit über die CBAM-Behandlung von gebrauchten Stahlrohren und ähnlichen Produkten erhalten?

Für die im Annex I der CBAM-Verordnung festgelegten KN-Nummern besteht seit 1. Jänner 2026 für Einfuhren von mehr als 50 Eigenmasse Tonnen pro Jahr und Einführer aus Drittstaaten in die EU (sowie für die Einfuhr von Strom und Wasserstoff) die Verpflichtung zur Zulassung als CBAM-Anmelder, zur Abgabe einer jährlichen (bei tatsächlichen Emissionsdaten verifizierten) CBAM-Erklärung sowie zum fristgerechten Erwerb und zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten.

- a. Bis wann ist mit einer endgültigen europäischen Entscheidung zu rechnen?*

Eine Entscheidung auf europäischer Ebene, gebrauchte und recycelte Waren von den CBAM-Verpflichtungen auszunehmen, ist derzeit nicht absehbar.

b. Wird bis dahin eine nationale Übergangsregelung geprüft oder vorbereitet?

Das BMF prüft jederzeit Möglichkeiten und Notwendigkeiten für nationale Regelungen, um eine zielgerichtete und rechtskonforme Umsetzung des CBAM in Österreich zu gewährleisten.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

